

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4**

## **Kundmachung**

Gemäß § 3 Abs. 7 und 7a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Mit Schriftsatz von Herrn Franz Schwanzer und Herrn DI Christian Schwanzer, beide vertreten durch Niederhuber & Partner, Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 04. September 2017 wurde die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 betreffend Baggerungs- und Aufbereitungsarbeiten in der Marktgemeinde Absdorf angeregt.

Aufgrund des in diesem Schreiben angeführten Sachverhaltes hat die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und aufgrund des Ergebnisses dieses Ermittlungsverfahrens von Amts wegen ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingeleitet.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 07. Februar 2018, RU4-U-911/001-2017, wurde von Amts wegen festgestellt, dass für das Vorhaben "Teichsanierung und Teichweiterung als grundwasserregulierende Maßnahme in den Marktgemeinden Absdorf und Stetteldorf" keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass kein UVP-pflichtiger Tatbestand vorliegt, der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gebieten würde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Stetteldorf am Wagram und Absdorf, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wo

chen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung,

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>,

als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a

